

AUBENBEREICHS-LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG

(Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich)

für ein Teilgebiet im Gde.Ort Holzhaus

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes -WoBauErlG - vom 17.Mai 1990 (BGBl I S.926) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer.Gemeindeordnung (GO) in der letztgültigen Fassung erläßt die Gemeinde Geiersthal nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Regen folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gde. Teil „Holzhaus“ (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß dem im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 des WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben /kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegenghalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 24. März 1997 (Satzungsentwurfdatum) bzw. 23. Juni 1997 (Änderung d.Anlage)
Geiersthal, den 04 Sep. 1997 (Satzungsausfertigungsdatum)

GEMEINDE GEIERSTHAL



Hilmer
Bürgermeister